

## Pressemitteilung

Im Artikel des Tages-Anzeigers vom 2. Dezember Seite 16 „Regierung will die Situation beim Uto-Kulm klären“, wird offensichtlich, dass es das Ziel der Zürcher Regierung ist, die Rechtsgrundlagen dergestalt zu ändern, dass der Rekursbeschluss gegen das Kino gegendstandslos werden und das Kino mittels neuer Ausschreibungen etc. doch noch freie Bahn erhalten soll. Es ist zu befürchten, dass das vielbesprochene und lang erwartete Nutzungskonzept bzw. ein Gestaltungsplan lediglich eine Umzonung des Uto-Kulm- Gebiets zugunsten rein wirtschaftlicher privater Interessen beinhalten wird. Wird doch jetzt schon mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass der Üetliberggipfel in Privatbesitz sei und dass „die Ansprüche der Öffentlichkeit an die Benützbarkeit des Geländes entgegen der weit verbreiteten Erwartungen weder gesichert noch hinreichend klar“ seien. Es ist gemäss Regierungsrat ebenfalls offen, ob es zu einer Umzonung einer Änderung des kantonalen Richtplanes bedürfe.

Offensichtlich ist dem Regierungsrat entgangen, dass auch einem Privatbesitz bei der Nutzung Grenzen gesetzt sind.

Zunächst einmal ist der Uetliberg ein **Schutzobjekt**, weil er als Aussichtspunkt im kantonalen Richtplan eingetragen ist und deshalb auch öffentlich zugänglich bleiben muss. Wegrechte zugunsten der Öffentlichkeit dürfen nicht geschmälert werden.

Er ist zudem auch ein besonderes **Schutzobjekt**, weil er in einem BLN Gebiet liegt. Ein BLN-Gebiet gehört laut Bundesrecht zu den erhaltenswerten Landschaften. Diese sind im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung aufgeführt und unter Schutz gestellt. Sie verdienen in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung oder jedenfalls grösstmögliche Schonung.

Ausserdem liegt der Üetliberg in einem **kantonalen Landschaftsschutzgebiet** und ist als Pflanzenschutzgebiet bezeichnet. Er befindet sich auch in einer archäologischen Zone von überkantonaler Bedeutung und in einem Wald- und Landschaftsgebiet, das gemäss bundesrechtlicher Auslegung nicht durch Gestaltungsplan aufgehoben werden kann.

Gerade in einem Ballungsraum wie Zürich sind StadtbewohnerInnen und Erholungssuchende ganz besonders auf ein intaktes Naherholungsgebiet angewiesen. Dem BLN-Gebiet Üetliberg muss deshalb ganz besonders Sorge getragen werden. Nachhaltige Werte wie Natur und Landschaft verbieten es, irgendwelche trendige Entwicklungen und Begehrlichkeiten zuzulassen, die der „ungeschmälernten Erhaltung“ und „grösstmöglichen Schonung.“ (laut Bundesgesetzgebung) diametral zuwiderlaufen.

Ein Eingriff in ein BLN-Objekt (dies kann auch eine Umzonung sein) darf übrigens nur in Erwägung gezogen werden, wenn dem Projektanten der Nachweis gelingt, dass ein bestimmtes, gleich- oder höherwertiges Interesse von ebenfalls nationaler Bedeutung besteht.

Es ist unverständlich, dass unser oberster Raumplaner, der sich ja in seiner Fachmaterie bestens auskennen müsste, sich zu dieser Hintenherumpolitik hergibt, dass er unbequeme Regelungen offensichtlich und bewusst zugunsten des Restaurant- und Hotelbesitzers auf dem Uto Kulm biegt. Nach dem Regierungsrätlichen Entscheid, welches das Kino am Berg als nicht zonenkonform einstufte und damit als nicht bewilligungsunfähig erklärte, teilte er im Regionaljournal mit: „Da oben betreibt ja eh niemand mehr Landwirtschaft“. Mit diesen scheinbar einleuchtenden Worten betrieb er auf Kosten der Wahrheit ein unlauteres Wortspiel: Landwirtschaftszone heisst eben strikte Nichtbauzone, ob konkret Landwirtschaft betrieben wird oder nicht.

Wir sind erschüttert, dass sich heute derselbe Raumplaner wiederum gegen geltendes Recht stellt: Man könne mit einem Gestaltungsplan die Nutzung regeln, so seine neueste Mitteilung. Das Bundesgericht hat jedoch längst und mehrmals bestätigt, dass es nicht toleriert, eine Landwirtschaftszone als Nichtbaugelände durch Gestaltungspläne "auszuhebeln".

Uitikon, 4. Dezember 2005

Für den Vorstand des Vereins „Pro Üetliberg“

Dr. Margrith Gysel

Tel. 044 400 48 00